

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Erscheint nach Bedarf,
voraussichtlich
jeden Montag.

Das Blatt wird den Vorständen der
Zentralvereine, den Vertrauensleuten
der Gewerkschaften und den Redaktionen
der Arbeiterzeitungen gratis zugestellt.

Redaktion und Verlag:
G. Legien,
Zollvereins-Niederlage,
Wilhelmstr. 8, I.

Die Aufgaben der Polizeibehörde in Beuthen O./Schl.

Daß der Bürgerchutz nicht die einzige Aufgabe der Polizeibehörden ist, scheinen die Behörden von Beuthen und einigen Orten der Umgegend drastisch beweisen zu wollen. Fortgesetzt suchen sie friedliebende, steuerzahlende Staatsbürger zu belästigen und in der Ausübung der ihnen gesetzlich zustehenden Rechte zu hindern. Die Kriminalstatistik erweist, daß gerade der oberschlesische Industriebezirk einer Polizeibehörde bedarf, die sich bemüht, Verbrechen und Vergehen zu verhindern. Es ist aber zu verstehen, das Gesetzesübertretungen da am häufigsten vorkommen müssen, wo zahlreiche Polizeiorgane dazu verwendet werden, den im Interesse der Arbeiter thätigen Personen nachzuspüren. Auch von den Segnern der Arbeiterbewegung wird anerkannt, daß die Arbeiterorganisationen und insbesondere die Gewerkschaften erzieherisch auf die Arbeiterklasse wirken. So führte ein Hamburger, der Arbeiterbewegung feindlich gegenüberstehendes Blatt den Rückgang der Trunksucht in Hamburg auf den stützenden Einfluß der Arbeiterorganisationen zurück. Eine Behörde, welche ihre Aufgabe nicht nur darin sieht, die Gesetzesübertreter zu fangen, sondern darin, die Gesetzesübertretung zu verhindern, müßte demnach die Arbeiterorganisationen nicht zu unterdrücken, sondern zu fördern suchen. Seitens der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands wird in letzter Zeit ernstlich versucht, die Arbeiterschaft des oberschlesischen Industriebezirks für die Gewerkschaften zu gewinnen. Es ist zu diesem Zweck in Beuthen ein Aufnahme-Bureau eingerichtet, in welchem Mitglieder für alle Gewerkschaften aufgenommen werden können. Durch Flugblätter werden die Arbeiter über den Zweck der Gewerkschaften aufgeklärt und zum Beitritt zu denselben aufgefordert.

Die katholische Kirche, die ja auch für die Interessen der Arbeiter einzutreten vorgiebt, ist aber eifrigst bemüht, die Ausbreitung der Arbeiterbewegung zu hindern. Es wird von der Kanzel herab vor dem Beitritt zu den Verbänden gewarnt, da dieselben verflucht sein sollen, und der Zorn des Himmels wird auf Den herabgerufen, der im

Interesse der Organisation thätig ist. Da von der Kanzel herab Alles gesagt werden darf, dieses aber nicht weh thut, so kümmert man sich wenig darum. Die Polizeibehörde aber verfährt praktisch. Das Aufnahmebureau der Gewerkschaften wird fortgesetzt durch einen oder mehrere Polizeibeamte bewacht. Am Sonntag, 23. August, standen zwei solcher Polizeiposten, welche mit einem Dorngucker das Bureauzimmer beobachteten. Es ist den Polizeiorganen wiederholt energisch erklärt worden, daß sie in dem Zimmer nichts zu suchen haben. Als zwei Beamten am 1. September wiederum bedeuert wurde, daß ihnen kein Recht zusteht, in das Zimmer zu dringen, gingen sie von Haus zu Haus in der Nachbarschaft, um Erkundigungen einzuziehen. Dadurch entstand eine beträchtliche Menschenansammlung, was sicher nicht zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung beiträgt.

Die Personen, welche das Zimmer betreten, um Flugblätter oder Fachzeitungen in Empfang zu nehmen, werden auf der Straße angehalten und über ihre Personalien befragt. Am 4. September wurde ein Mann, der Flugblätter in Empfang genommen hatte, von drei Polizeibeamten verhaftet, zur Wache geführt und wurden ihm dort die Flugblätter abgenommen. In dieser Weise treibt man Sozialpolitik.

In Königshütte verlangte ein Polizeibeamter in Zivil von einem Tischler ein Flugblatt. Als ihm dies ausgehändigt wurde, verhaftete er den Tischler. Nach Feststellung der Personalien wurde der Mann wieder entlassen. Tags darauf fand jedoch eine Hausdurchsuchung bei dessen Arbeitgeber statt, und als diese resultatlos verlief, wurde der Arbeiter wiederum verhaftet. Ähnlich ging es einem Hüttenarbeiter, der einem Kollegen auf dessen Verlangen auf dem Hofe ein Flugblatt gab. In dieser Weise geht es fort und wird die Thätigkeit der Polizeiorgane hierbei so in Anspruch genommen, daß sie naturgemäß auf anderen Gebieten beeinträchtigt werden muß. Den Flugblatt-Verbreitern ist bringend eingeschärft, die Flugblätter nicht an öffentlichen Orten zu verbreiten. Sie sind also

ohne Zuthun der Behörden angewiesen, keine Gesetzesübertretung zu begehen.

Am 6. September waren einige Arbeiter aus Königshütte im Gewerkschaftsbureau und erhielt einer derselben eine Partie Flugblätter in Verpackung zur späteren Verbreitung. Auf der Straße wurden demselben die Blätter im Beisein des Polizisten Lurowitz von dem Bergmann Karmainsky unter Drohungen gewaltsam entzogen. Die Namen der Arbeiter wurden notirt und der unter den Augen des Polizisten gewaltsam Verraubte wurde auf die Polizeiwache geführt und seine Personalien aufgenommen. Der so beraubte und belästigte Mann ging darauf wieder zum Gewerkschaftsbureau und übernahm es der Vertrauensmann, um einer neuen Verabreichung vorzubeugen, selbst mit einem Packet Flugblätter zur Bahn zu gehen. Auf die Aufforderung des Polizisten Lurowitz, ihm die Flugblätter auszuhandigen, wurde dieses verweigert, und nun entriß der Wächter für Gesetz und Ordnung dem Vertrauensmann das Packet.

Man fragt sich da vergeblich, ist die Behörde da, den Straßenraub zu verhindern, oder hat dem Straßenraub Vorhieb zu leisten.

Aber auch die heitere Seite fehlt der nicht. Der Polizei war bekannt geworden, der Reichstagsabgeordnete Möller nach Berlin kommen würde. Einem Spitzel wurde aufgebunden, daß in Dombrowa eine Versammlung stattfinden solle. Die Polizei war natürlich zur Stelle. Gendarmen durchsuchten 3 Tage hintereinander den Wald bei Dombrowa. Natürlich ist es kein Menschen eingefallen, eine geheime Versammlung zu arrangiren und so der Behörde eine Hand zu bieten, ihre eigenartige Thätigkeit zu begründen. Dieser kurze Auszug aus dem Thätigkeitsgange der Weithener Polizeibehörde zeigt, was Alles Rechtsstaate Preußen möglich ist. Wir werden jedenfalls bald über weitere Thaten auf dem staatsretterischen Gebiet berichten können, doch trotzdem die Gewerkschaftsbewegung in Ober-Schlesien Eingang finden.

Kommunale oder gewerkschaftliche Arbeitsvermittlung.

Die Errichtung kommunaler Arbeitsämter in Deutschland datirt kaum drei Jahre zurück. Es waren die organisirten gewerblichen Arbeiter Stuttgarts, welche die Forderung um das Jahr 1893 zuerst praktisch aufstellten und durch den bekannten Lautenschlager'schen Entwurf die Aufmerksamkeit weiterer Kreise auf sich lenkten. Und vielleicht ist das Entgegenkommen der Gemeinden gerade aus diesem Grunde ein so geringes, weil es sich hierbei auch wieder um eine „Forderung“ der Arbeiter handelt. Denn die Fortschritte auf diesem Gebiete sind äußerst minimale, nur in Württemberg sind seither Arbeitsämter in nennenswerther Zahl vorhanden. Ihre Thätigkeit beschränkt sich in der Hauptsache auf die Arbeitsvermittlung. Zu dieser Thätigkeit hat auch der zweite deutsche Gewerkschaftskongreß in Berlin Stellung genommen und nach einem Referat des Reichstagsabgeordneten v. Elm einer von demselben beantragten Resolution*) zugestimmt, welche es mir angezeigt erscheinen läßt, nachträglich noch einmal darauf zurückzukommen.

Genosse v. Elm vertritt in seiner Resolution und deren Begründung jede Einmischung der Kommune oder des Staates in die Arbeitsvermittlung und lehnt auch jede gemeinsam geführte Arbeitsvermittlung zwischen Arbeitern und Arbeitgebern, ja selbst jede Erwägung der Möglichkeit derselben, grundsätzlich ab, weil der naturgemäß unausgleichbare Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit immer ausschlaggebend wirken werde, selbst dann, wenn durch einen kommunalen Arbeitsnachweis ein Kompromiß auf diesem Gebiete zu Stande komme. Die allgemeine Einrichtung der kommunalen Arbeitsämter werde nur den Interessen des Kapitals dienen, ihre Parteilosigkeit nur scheinbar

und die Mitverwaltung der Arbeiter angeht, des großen Einflusses des Kapitals auf die kommunalverwaltung eine geringe sein. Die Resolution bezeichnet es deshalb als Irrthum, von den kommunalen Arbeitsnachweisen eine Verbesserung gegenwärtigen Zustandes zu erwarten und rief an die Arbeiter aller Orte die Warnung, „in jedem Experiment auf einer anderen Grundlage als der alleinigen Leitung von Arbeitsnachweisen durch die Organisationen der Arbeiter“.

Daß die Gewerkschaften an der Forderung „Der Arbeitsnachweis den Arbeitern“ ein lebhaftes Interesse haben müssen, läßt sich nicht bestreiten würde doch die Bewirklichung derselben ihnen eine ganz wesentliche Stärkung ihrer Machtposition bringen. Die Regelung des Arbeitsnachweises denn auch von jeher eine Programmforderung aller Gewerkschaften gewesen, und selbst jede kleinste Organisation ist seit Jahren mit der Errichtung eines eigenen Arbeitsnachweises vorgegangen freilich ohne sich dafür bei den Arbeitgebern ein besonderes Dank oder Anerkennung zu erwerben. Im Gegentheil haben Letztere ihre Feindschaft gegen die gewerkschaftliche Arbeitsvermittlung niemals verhehlt, und die erste Folge jedes neuerrichteten Arbeitsnachweises einer Arbeitergewerkschaft war gewöhnlich — die Errichtung einer zweiten Nachweisstelle durch die Arbeitgeber. Infolge dieser feindseligen Haltung der Arbeitgeber hat die Arbeitsnachweise der Gewerkschaften selten einen nennenswerthen Thätigkeit entfalten können, so daß sie allgemein ziemlich bedeutungslos bleiben mußten. Die überwiegende Mehrzahl der Arbeitsnachweisstellen wurde nach wie vor durch das „Umherschauen“, durch Annoncen in den Zeitungen, oder durch die Arbeitsnachweise der Unternehmer vermittelt. Die Arbeitsnachweise der Gewerkschaften wurden, wenn sie überhaupt benutzt werden, nur von solchen Arbeitgebern benützt, die gewöhnlich ständig an allen Vermittlungsstellen angeschrieben stehen, wo

*) Protokoll der Verhandlungen des zweiten Kongresses der Gewerkschaften Deutschlands. Abgehalten zu Berlin vom 4.—8. Mai 1896. Hamburg. Verlag der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands. Seite 123 ff.

Behörde dazu
oder hat sie

t der Sache
vorden, daß
ach Beuthe
aufgebunden,
stattfinden
Stelle und
ntereinander
ist es keinem
erfassung
e Handhabe
begründen.
gleichsgebiete
s Alles im
Bir werden
auf diesem
t, doch wird
Oberchlesien

angefichts
if die Kom-
Resolution
t den kom-
fferung des
und richtet
ung „vor
Grundlage,
nachweisen

Forderung:
n lebhaftes
bestreiten,
ben ihnen
achstellung
chweises ist
nforderung
jede kleinste
Errichtung
rgegangen,
geben des
erwerben.
Feindschaft
telung nie-
es neu er-
ewerkschaft
er zweiten
Infolge
ber haben
selten eine
en, so daß
en mußten.
beitsstellen
en“, durch
die Nach-
telt. Die
rden, und
on solchen
ändig auf
ehen, weil

sie sich in Folge niedriger Löhne oder schlechter Behandlung z. keines guten Rufes erfreuen.

Die Gewerkschaften sind sich dieser geringen Bedeutung ihrer Arbeitsnachweise auch meistens selber bewußt gewesen, und es hat an Bemühungen und Kostenaufwendungen zur Besserung nur selten gefehlt. Dieselben blieben jedoch ohne Erfolg, und wahrscheinlich allein in Folge dieser Tatsache ist dann mehrmals gerade von Seiten einzelner Gewerkschaften versucht worden, die Arbeitgeber zur Errichtung eines gemeinsamen Arbeitsnachweises zu bewegen. Die Resolution des Gewerkschaftskongresses lehnt diese „Gemeinsamkeit“ grundsätzlich ab, aber wie ich diese Ablehnung an sich, namentlich auch selbst „jeder Erwägung der Möglichkeit“, schon nicht begreifen kann, so noch weniger die Verufung auf angebliche Grundsätze. Ich weiß nichts von einem von den Gewerkschaften anerkannten Grundsatz, der eine gemeinschaftliche Handlung mit den Arbeitgebern verbietet. Ein solcher Grundsatz wäre auch thöricht und sinnlos, und daß er von Niemand befolgt wird, beweisen mancherlei Verhandlungen zwischen Arbeiter und Arbeitgeber bei jeder Lohnbewegung und beweisen besonders die Zusammensetzung und praktische Thätigkeit der Gewerbegerichte. Mehr noch als die Gewerbegerichte, deren Thätigkeit — die Beurtheilung und Schlichtung gewerblicher Streitigkeiten — ebenso wie die Arbeitsvermittlung doch gewissermaßen auch nur Vorgänge in dem gegenseitigen Vertragsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeiter sind, erfordert der Arbeitsnachweis das Interesse beider Parteien, Arbeitgeber wie Arbeitnehmer. Und wenn wir gesehen haben, daß die geforderten Vermittlungsstellen der Gewerkschaften meistens eigentlich nur ein Scheindasein geführt haben, daß sie gar keinen oder nur geringen Einfluß auf den Arbeitsmarkt ausüben konnten, so erscheint das Streben nach Verschmelzung der eigenen Nachweisstelle mit derjenigen der Unternehmer als durchaus begrifflich und natürlich, weil es den Gewerkschaften wenigstens einen gleichwerthigen Einfluß auf die Arbeitsvermittlung mit den Arbeitgebern verschaffen konnte.

Aber die Arbeitgeber weigerten sich fast regelmäßig, den Wünschen der Arbeiter stattzugeben, und erst durch die Errichtung der kommunalen Arbeitsämter kamen dieselben zur Geltung. Aus städtischen Mitteln unterhalten und von angestellten städtischen Beamten geführt, untersteht das Arbeitsamt (nach Stuttgarter Muster) der Kontrolle einer zu gleichen Theilen aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammengesetzten Kommission von Gewerbegerichtsbeisitzern. Wenn ich nun auch nicht entfernt behaupten will, daß die gegenwärtigen Arbeitsämter nicht noch mancherlei Verbesserungen fähig wären, so kann ich doch aber auch nicht zugeben, daß es „ein Irrthum“ sein soll, von der Errichtung der kommunalen Arbeitsnachweise eine Verbesserung des seitherigen Zustandes zu erwarten, wie in der Resolution des Gewerkschaftskongresses behauptet wird. Eine thatsächliche Verbesserung gegen früher nenne ich es, daß durch die kommunale Einrichtung den Arbeitgebern der alleinige Einfluß auf die Leitung der Arbeitsvermittlung genommen wird und die gewählten

Vertreter der Arbeiter — deren Kandidatur und Wahl auch meistens von den Gewerkschaften unterstützt wird — in gleicher Anzahl in die Verwaltung gezogen werden. Nur wer sich der Erkenntnis über die thatsächlichen seitherigen Zustände verschließt, kann diese Verbesserung leugnen. Dazu kommen noch mancherlei andere Vortheile. Dort, wo ein städtisches Arbeitsamt längere Zeit besteht und von einem pflichterfülligen Beamten geleitet wird, wird es auch bald die gesammte Arbeitsvermittlung übernommen haben und das Vertrauen sowohl der Arbeiter wie der wohlgesinnten Arbeitgeber besitzen. Der Arbeitsmarkt in den Zeitungen wird fast ganz verschwinden und das beiden Theilen so lästige „Umschauen“ nach und nach aufhören. Die Arbeitslosen sind nicht gezwungen, ein Wirthshaus zu besuchen, in welchem der gewerkschaftliche Arbeitsnachweis gewöhnlich nur eine Stunde am Abend geführt wird. Die durchreisenden Arbeitsuchenden brauchen nicht den ganzen Tag bis Abends in der Herberge auf Auskunft zu warten, ob eine vakante Arbeitsstelle gemeldet ist oder nicht, denn der städtische Arbeitsnachweis ist den ganzen Tag geöffnet. Bei der größeren Gewißheit, hier genaueren Aufschluß über vorhandene oder nicht vorhandene Arbeitsgelegenheit zu erhalten, werden sich alle Arbeitsuchenden immer zunächst an das Arbeitsamt wenden, ebenso umgekehrt in gleichem Verhältnis von den Arbeitgebern auch die vakanten Stellen angemeldet werden.

Weiter liegt ein Hauptwerth der Arbeitsämter darin, daß sie zugleich die Vermittlung der Diensthöten mit übernehmen und die armen Dienstmädchen, sowie auch die Kellner z. den ausbeuterischen Händen der durch ihre Praktiken hinlänglich bekannten privaten Stellenwucherer entreißen. Dazu kommt noch der Vortheil der amtlichen Arbeitslosenstatistik, welche die Arbeitsämter durch Zusammenstellung ihrer Monats- und Jahresberichte regelmäßig liefern, welchen Vortheil aber die gewerkschaftlichen Arbeitsnachweise seither noch niemals in nur annähernd gleichem Maße gewähren konnten. Auch können oder sollen meines Erachtens die Gewerkschaften gar nicht die hierzu erforderlichen Geldopfer aufbringen, sondern es ist durchaus am Platze, den städtischen Ausgabeetat damit zu belasten und die von allen Einwohnern geleisteten Steuern für diesen durchaus allgemeinen Interesse erheischenden Zweck zu verwenden.

Daß bei eintretenden Differenzen zwischen Kapital und Arbeit, bei Lohnkämpfen, die kommunalen Arbeitsämter den gewerkschaftlichen Arbeitern unbehagen werden können, ist zuzugeben. Diese Gefahr ist jedoch nicht so groß, als z. B. bei dem vorher bestandenen, nur von den Unternehmern eingerichteten und geleiteten Nachweisebureau. Bei geschickter Anwendung des Einflusses der organisirten Arbeiter auf die Verwaltung des Arbeitsamtes wird es derselben ziemlich schwer, wenn nicht unmöglich gemacht werden können, den Interessen der Arbeiter direkt entgegen zu handeln.

Die Resolution des Gewerkschaftskongresses enthält ferner noch den Satz, daß „durch eine uni-

forme staatsseitige resp. kommunale bureaukratische Leitung den speziellen Bedürfnissen der verschiedenen Gewerbe unmöglich Rechnung getragen werden kann“, und daß deshalb „für die Spezialbranchen eine Leitung durch Fachleute eine unbedingte Nothwendigkeit“ sei. Diese Ansicht erscheint mir angesichts der gewaltig vorgeschrittenen Arbeitstheilung, auch bei uns in Deutschland, ziemlich gewagt. Die Leitung ihres Arbeitsnachweises nur durch Fachleute für alle Spezialbranchen wird auch selbst den einzelnen Gewerkschaften schon fast unmöglich sein, die größeren derselben müßten sonst wohl 20—30 oder mehr Leiter in ihrem Nachweisebureau beschäftigen. Das ist aber nicht nur unmöglich, sondern auch überflüssig und geschieht deshalb auch nirgends oder doch nur in sehr beschränktem Maße. Die Kenntniß des Berufes, und noch weniger die der vielen Spezialbranchen jedes einzelnen Gewerbes ist um deswillen unnötig, weil der Vermittler die Qualifikation des ihm sonst unbekanntes Arbeitssuchenden diesem doch nicht vom Gesicht ablesen kann, sondern die Tauglichkeit desselben für einen bestimmten Platz, den anzutreten er selber sich bereit erklärt, wird schließlich doch jedesmal erst durch einen Versuch erprobt werden müssen. Für die Führung eines Arbeitsnachweises wird sonach eine allgemeine Kenntniß der besonderen Eigenthümlichkeiten der hauptsächlichsten Fabriken und Werkstätten sehr wohl genügen, so daß sich dieselbe Jedermann, namentlich bei langjähriger fortdauernder Thätigkeit auf diesem speziellen Gebiete, leicht aneignen kann.

Also ich meine, daß die Gründe der Resolution auf ziemlich schwachen Füßen stehen, und der Gewerkschaftskongreß hätte darum besser gethan, wenn er die Frage vor der Beschlußfassung gründlich geprüft hätte, anstatt, wie geschehen, die kaum eröffnete Debatte durch einen plötzlichen Schluß voreilig abzuschneiden und dadurch ohne volle Würdigung der vollen Tragweite und Bedeutung der Sache einen Beschluß herbeizuführen, der unter diesen Umständen keinen Anspruch darauf erheben kann und auch kaum erreichen wird, daß ihn die Gewerkschaften sämmtlich sich zur Richtschnur nehmen. Th. Leipart, Stuttgart.

* * *

Auf dem Gewerkschaftskongreß in Berlin sind die Anhänger der kommunalen Arbeitsvermittlung leider nicht zum Worte gekommen. Die Frage der Organisirung der Arbeitsvermittlung erscheint uns aber wichtig genug, um sie auf's Eingehendste zu erwägen. Deswegen veröffentlichen wir den vorstehenden Aufsatz in der Erwartung, daß derselbe Veranlassung zu einer regen Diskussion giebt und die Meinungen bis zu einer erneuten Behandlung der Frage auf dem nächsten Gewerkschaftskongreß geklärt werden, so daß ein alle Theile befriedigender Beschluß dort zu Stande kommt.

Die Generalkommission theilt die von dem Genossen Leipart ausgesprochene Meinung keineswegs und hat ihren gegentheiligen Standpunkt in verschiedenen Artikeln im „Correspondenzblatt“ ausgesprochen (Nr. 22 1892, Nr. 20 1893). Es ist in diesen Artikeln jedes gemeinsame Wirken

der Arbeiter mit den Arbeitgebern auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung abgelehnt und der Grundsatz aufgestellt, daß die Arbeitsvermittlung a. Kosten der Gemeinden von den Gewerkschaften besorgen ist. Auf dem Sozialen Kongreß in Frankfurt a. M. (8. und 9. Oktober 1893) wurde von den Vertretern der Gewerkschaften derselbe Grundsatz vertreten, wenn auch betont worden ist, daß der Errichtung von kommunalen Arbeitsnachweisen unter städtischer Verwaltung von den Gewerkschaften nicht entgegen gearbeitet werden würde. Die letztere Erklärung erfolgte aber nicht aus dem Grunde, weil der Arbeitsnachweis in städtischer Verwaltung den Gewerkschaften Nutzen bringen würde, sondern weil dem Stellenwucher der einzelnen Berufen vorhandenen Privatarbeitsnachweise vorgebeugt werden sollte.

Gegen diese wiederholt aufgestellten Grundsätze ist seitens der Gewerkschaftspresse nicht Einspruch erhoben, sondern es ist ihnen, soweit Aeußerungen seitens gewerkschaftlich organisirter Arbeiter vorliegen, zugestimmt worden. Man kann demnach wohl mit gutem Recht von einem anerkannten Grundsatz sprechen. Seit jener Zeit sind verschiedene städtische Arbeitsnachweise errichtet worden. Die seitens der Arbeiter damit gemachten Erfahrungen scheinen aber günstige nicht gewesen zu sein, sonst könnte doch unmöglich ein Beschluß zu Stande kommen, wie ihn der Gewerkschaftskongreß gefaßt hat. Damit ist aber nicht gesagt, daß jede gemeinschaftliche Handlung mit den Arbeitgebern abzulehnen sei. Diese Handlungen werden stattfinden, wenn die Arbeitgeber die Organisation als Macht anerkennen. Es wird über Frage der Lohn- und Arbeitszeitregulirung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern von Macht zu Macht unterhandelt werden. Diese Verhandlungen sind doch aber nicht in Vergleich zu stellen mit einer fortgesetzten gemeinsamen Arbeiten auf einem Gebiete, auf welchem nicht ein Ausgleich der Gegensätze herbeigeführt wird, sondern wo die beiderseitigen Interessen auf's Schärfste aufeinanderstoßen. Es wäre doch thöricht, wollten die Gewerkschaften die Hand dazu bieten, daß den Arbeitgebern, welche die erbärmlichsten Löhne bei längster Arbeitszeit zahlen, Arbeitskräfte in ausgiebigster Maße zur Verfügung gestellt würden.

Das Wesen des gewerkschaftlichen Kampfes beruht doch darauf, den schlechten Arbeitgeber die Arbeitskräfte zu entziehen. Dies geschieht beim Streik und hat fortgesetzt auch während des Friedenszustandes zu geschehen, wenn man von einem solchen überhaupt reden kann. Die Gewerkschaften würden das, was sie durch einen Streik errungen haben, wieder illusorisch machen wollten sie allen Arbeitgebern ohne Unterschied Arbeitskräfte zuweisen. Und das geschieht bei der Arbeitsvermittlung durch Kommunalbeamte die nicht von den Gewerkschaften eingesetzt und kontrollirt werden. Die Arbeitgeber hätten ja das größte Interesse daran, gerade den Kollegen Arbeitskräfte zuzuweisen, welche die von der Gewerkschaft erkämpften Arbeitsbedingungen nicht innehalten, weil dadurch diese durchbrochen werden. Daran ändert die gemeinsame Kontrolle durch Arbeitgeber und Arbeiter nichts, weil der städtische

Beamte den Wünschen der ersteren wohl oder übel wird nachkommen müssen. Gewiß, gut denkende Arbeitgeber werden im eigenen Interesse wünschen, daß ihren unlauteren Kollegen keine Arbeiter zugewiesen werden, aber lieber ist es auch ihnen, wenn keine von der Gewerkschaft aufgestellten Arbeitsbedingungen vorhanden sind. Bei der bei Arbeitsnachweisen mit Kommunalverwaltung unausbleiblichen Reglementierung würde das Gewerkschaftsmitglied, das sich weigert, bei einem übelberichtigten Arbeitgeber in Arbeit zu treten, wieder als Letzter in die Liste eingetragen werden und Nichtorganisirte würden nicht nur die schlechten, sondern auch die besseren Arbeitsstellen besetzen.

Ebenso wenig ist der Vergleich der Arbeitsvermittlung mit den Gewerbegerichten gelungen. Bei diesen handelt es sich um Entscheidung in Einzelfällen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen und haben die Gewerbegerichtsbeisitzer nach ihrem natürlichen Rechtsgefühl zu urtheilen. Bei der Arbeitsvermittlung aber handelt es sich darum, ständig zu kontrolliren, ob die anerkannten Lohn- und Arbeitsbedingungen innegehalten werden und dies wird nur von in der Gewerkschaft stehenden und von ihr kontrollirten Personen, nicht aber von städtischen Beamten geschehen.

Es sei hier nur noch erwähnt, daß die Vermittlung der Arbeit in den von den Gewerkschaften geleiteten städtischen Arbeitsnachweisen nicht so geschehen soll, daß für jede Spezialbranche ein Arbeitsvermittler anzustellen ist. Für größere Berufsgruppen wird aber doch je ein Beamter anzustellen sein. Dieser wird aber nicht, wie der städtische Beamte, außerhalb der Gewerkschaft stehen, sondern die einzelnen Gewerkschaften werden ihm eine Kommission, zusammengesetzt aus An-

gehörigen der Spezialbranchen, zur Seite stellen und diese Kommission wird dem Arbeitsvermittler ständig über die Arbeit wie auch die Arbeitsbedingungen in den einzelnen Werkstätten Auskunft geben. So würde sicher bei der Verwaltung der Arbeitsvermittlung durch die Gewerkschaften der Zweck besser erreicht werden, die passende Arbeitskraft an den geeigneten Ort zu weisen, als dies bei Kommunalbeamten geschehen kann, welche keine Ahnung von der Ausführung der Arbeit haben und über aber nicht in den Gewerkschaften stehen.

Die Vortheile, welche die jetzt bestehenden städtischen Arbeitsnachweise den Dienstboten, Gelegenheitsarbeitern usw. bieten, sind ohne Weiteres anzuerkennen. Dies ist aber auch die einzige gute Seite, welche diesen Arbeitsnachweisen abzugewinnen ist. Den Gewerkschaften können sie mehr Schaden als Nutzen bringen, so lange die Einwirkung derselben so gering ist wie gegenwärtig, und so lange diese städtischen Arbeitsnachweise dafür sorgen, daß bei einem Streik auch den Streikbrechern Arbeit nachgewiesen wird.

Die Arbeitsnachweise der Gewerkschaften sind wenig von Bedeutung und heute nicht geeignet, den Gewerkschaften die Vortheile, welche die Arbeitsvermittlung zu bieten vermag, zu sichern. Es wäre aber falsch, durch Aufgeben des Unzureichenden und durch Einrichtung von solchen städtischen Arbeitsnachweisen, welche den Unternehmern mehr nützen als den Arbeitern, die Position der ohnehin mächtigeren Gegner zu stärken. Deswegen ist es rathsam, das Bestehende so lange zu erhalten, bis der Grundsatz, Arbeitsvermittlung auf Kosten der Gemeinden durch die Gewerkschaften, zur Geltung kommt.

Die deutschen Gewerkschaftsorganisationen im Jahre 1895.

(Fortsetzung.)

Im Vergleich zu den Ausgaben für die verschiedenen Organisationszwecke im Jahre 1894 stellen sich die gleichen Ausgaben für 1895 folgend:

	in Organisations- tionen		M.
Verbandsorgan.....	1894	39	265957,15
	1895	39	244130,36
Agitation.....	1894	38	43126,43
	1895	42	47022,40
Streikunterstützung.....	1894	32	179703,37
	1895	34	239816,46
Rechtsschutz.....	1894	28	12822,72
	1895	29	15134,89
Gemäßregelten-Unterstütz.	1894	22	14385,16
	1895	26	39477,61
Reise-Unterstützung.....	1894	33	346349,93
	1895	32	298612,47
Arbeitslosen-Unterstütz.	1894	13	239750,22
	1895	14	196076,10
Kranken- und Invaliden- Unterstützung.....	1894	6	423403,82
	1895	9	451481,20
Umzugs- und sonstige Unterstützungen.....	1894	20	41744,05
	1895	20	40278,44

Sonstige Ausgaben.....	1894	30	145006,48
	1895	31	30330,20
Verwaltungskosten der Hauptkasse, Gehälter..	1894	40	77342,15
	1895	40	79123,32
Verwaltungs-Material..	1894	37	59275,39
	1895	39	69422,98
Konferenzen und General- Versammlungen.....	1894	19	26289,49
	1895	27	48656,09
Beitrag an die General- kommission.....	1894	26	19607,—
	1895	28	36881,39
Projektkosten.....	1894	11	1894,63
	1895	11	6202,21
Den Zahlstellen verbleiben	1894	27	140123,31
	1895	31	282599,56
Die Gesamt-Ausgabe	1894	43	2135606,89
betrug.....	1895	44	2140985,12
An Kassenbestand hatten	1894	41	1319295,44
Ende.....	1895	44	1640437,98

Nun ist ein Vergleich zwischen diesen Ausgabeposten nicht ohne Weiteres möglich, weil, wie wiederholt erwähnt, nicht immer dieselben Organisationen die Angaben für die Statistik machen. Es würden,

Gewerkschaftsorganisation 1895

Mitglieder berechnet.

Umsatzkosten und
Beihilfe in Sterbe-
und Prozessen

M.

—

—47

—07

1,17

—

—05

—06

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

Sonstige Ausgaben ²⁾	Verwaltungskosten der Hauptkasse					Den Zahlstellen verblieben von den Beiträgen		Summa der Ausgaben	Kassenbestand am Schluß des Jahres ³⁾	Bemerkungen
	Gehälter	Verwaltungs- material	Konferenzen und General- versammlungen	Beitrag an die General- kommission	Projektkosten	In				
						Proj.	M.			
—,17	—,09	—,39	—,01	—	—	40	—,91	4,75	—,67	
—	—,51	—,54	—,12	—	—	40	—	4,65	—,46	
—,47	—	—	—	—	—	—	—	2,43	** —,20	
* —,24	1,05	—,70	—,44	—,11	* —,85	—	1,73	27,44	15,06	
—,39	—	—	—	—	—,05	—	—	4,14	** 1,69	
—,03	—,42	—,35	—,42	—,16	—,08	25	—,62	5,97	—,70	
—	—,64	—,51	—,08	—,16	—,08	20	2,22	7,92	11,49	
1,84	—,50	—,36	—,64	—,13	—,01	2	1,04	35,92	49,12	
—	—	—	—	—	—	—	—	8,96	** —,12	
—,16	—,22	—	—	—	—	60	—	2,16	** —,16	
—,26	—,31	—	—	—,17	—	33 ¹ / ₃	1,35	3,35	—,99	
—,58	—	—	—	—	—,41	4	—	1,43	—,66	
—,68	—,18	—,14	—,14	—,14	—	—	1,60	7,60	2,86	
—,40	—,14	—,54	—	—	—	30	—	3,11	** —,24	
—,19	—,31	—,35	—	—,32	—	—	—,35	6,74	8,—	
—,08	—,57	—,60	—,95	—,08	—	—	—,11	5,60	4,15	
—,02	—,27	—,29	—,19	—,20	—	33 ¹ / ₃	1,41	6,16	2,85	4) Nur für das zweite Halb- jahr.
—,03	—,14	—,18	—	—,16	—	—	—	1,16	4,33	
* 1,07	—,64	—,56	—	—,22	—	—	1,23	10,43	14,47	
—,06	—,24	—,29	—,14	—,15	—	35	2,17	7,25	1,13	
—	—,24	—,22	—,61	—,23	—,05	50	—,78	2,71	** 3,85	
—,04	—,83	—,56	—,84	—	—	—	1,75	34,21	34,80	
—,46	—	—,48	—,94	—,05	—	33 ¹ / ₃	—	4,86	** 1,55	5) Nur für drittes Quartal.
—,04	—,45	—,33	—	—,12	—	—	—,63	3,10	2,—	
—,03	—,52	—,59	1,14	—,41	—	—	1,44	11,80	5,95	
—	—,52	—,53	—	—,22	—	—	—,55	13,67	4,52	
—,07	—,52	—,41	—,42	—,13	—	—	1,21	6,20	3,48	
—,07	—,30	—,20	—,02	—,14	—	50	2,40	4,57	3,61	
—,04	—,30	—,34	—,14	—,14	—	25	1,70	6,92	4,46	
—,19	—,28	—,30	—,21	—,44	—	25	1,55	7,25	1,17	
—	1,03	1,58	—,41	—	—	30	—	6,71	** 1,29	6) Einnahme u. Ausgabe aus der Hauptkasse.
—,17	—,39	—,07	—,05	—	—,15	50	—,47	18,81	6,46	
—,08	—,32	—,41	—	—,08	—	—	—,91	5,84	—3,39	
—,01	—,20	—,08	—,67	—,12	—	40	1,73	4,73	2,26	
—,04	—,81	—,26	—,91	—,14	—	—	—,93	7,18	1,89	
—,06	—	—,25	—	—,10	—,02	30	1,63	5,86	2,94	
—,18	—,26	—,40	—	—,10	—	20	—	2,20	3,83	
*	2,09	—,29	—,14	—,02	—	60	—	5,41	3,40	
—	—,26	—	—,81	—	—	30	1,44	5,75	1,24	
—,17	—,29	—,49	—,65	—	—	—	1,33	3,60	1,22	
—,43	—,23	—,88	—	—	—,16	15	—	7,43	1,14	
—,12	—,44	—,63	—	—	—,18	40	2,65	8,76	4,29	
—,02	—	1,51	—,36	—	—,17	—	—,78	10,61	18,69	
—,08	—,45	—,44	—,56	—,17	—	40	2,69	7,50	5,08	7) Einschließlich Verwaltungs- material u. sonst. Ausgaben. 8) Die Anmerkung 7.
* —,84	7) 3,32	—	—	—	—	—	—	9,09	—,74	
* 1,15	8) 1,39	—	—	—,02	—	—	—	4,93	3,29	

2) Bei den mit einem * versehenen Summen siehe Bemerkungen zu Tabelle I.
3) Die mit zwei ** bezeichneten Summen sind nur Bestände der Hauptkasse.

30 Generalversammlungen und Kongresse statt, während 1895 24 solcher abgehalten wurden. Daß trotz der geringeren Zahl der Generalversammlungen im Jahre 1895 die Ausgaben dafür doch höher waren als im Jahre 1894, findet seine Erklärung darin, daß 1895 große Verbände, wie die Buchdrucker, Holzarbeiter, Metallarbeiter und Zimmerer, Generalversammlungen abhielten. Die Gesamtausgabe war im Jahre 1895 um M. 5379 höher als 1894; doch ist hier ein Vergleich nur von geringer Bedeutung, weil der in

der Statistik für 1894 nicht geführte Verband der Böttcher im Jahre 1895 eine Ausgabe von M. 16546 hatte und somit die Gesamtsumme beeinflusst und ein klarer Vergleich unmöglich wird. Der Kassenbestand ist im Jahre 1895 um M. 321142 gewachsen, doch ist auch hier ein Fehlschluß über die Erhöhung des Vermögens in den Organisationen zu befürchten, wenn nicht wiederum die Vermögensverhältnisse in den Jahren 1894 und 1895 für jede einzelne Organisation verglichen werden. (Schluß folgt.)

Tabelle III.

Einnahmen und Ausgaben der
pro Kopf der

Laufende Nummer	Name der Organisation	Jahreseinnahme der Organisation für den Vereinsjahre	Verbandsorgan	Agitation	Streiks ¹⁾	Rechtsschutz	Gemeinregel- unterstützung	Reiseunterstützung	Arbeitslosen- unterstützung	Konferen- und Invaliden- unterstützung	Umgangskosten und Beihilfe in Sterbe- und Kostfällen
		M.									
1	Bäcker	4,06	1,42	—,74	—	—	—,86	—,16	—	—	—
2	Bauarbeiter	5,02	1,97	—,70	†—,34	—,07	—,05	—,33	—	—	—
3	Bergarbeiter (Westf.)	2,62	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Bildhauer	24,45	2,01	—,02	† 4,25	—,07	—,08	3,42	8,37	3,58	—,47
5	Böttcher	4,46	1,64	—,27	—,87	—,05	—,03	—,70	—	—,08	—,07
6	Brauer	6,37	1,45	—,69	†—,09	—,33	—,30	—,51	—,52	—	—
7	Buchbinder	11,34	2,08	—,51	†—,05	—,06	—,03	—,51	—,97	—	—
8	Buchdrucker	53,75	—	—,09	†—,92	—,02	—,97	5,77	5,09	18,42	1,17
9	Bureauangestellte	9,08	3,49	3,63	—	—	—	—	—	—	—
10	Dachbeder	4,74	—,98	—,05	—,73	—	—,02	—	—	—	—
11	Fabrik- u. gewerbli. Hülfarb.	4,35	—,47	—,07	—,10	—,05	—,06	—,45	—	—	—,05
12	Flößer	1,44	—	—,10	†—,06	—	—,04	—,12	—	—	—,06
13	Formen	9,96	2,60	—,21	—,50	—,06	—,13	1,09	—,34	—	—
14	Gärtner	3,38	1,82	—,24	—	—	—	—	—	—	—
15	Glasarbeiter	10,69	2,86	—,17	—,35	—,01	—,01	—	1,80	—	—
16	Glaser	7,24	⁴⁾ 1,18	—,07	—	—,01	—	1,23	—,76	—	—
17	Goldarbeiter	9,39	3,17	—,42	†—,24	—	—,07	—,69	—	—	—,17
18	Hafenarbeiter	1,95	—,09	—,35	†—,07	—,11	—	—	—	—	—
19	Handschuhmacher	18,52	1,38	—	3,86	—	—,03	—,35	—,67	—,28	—
20	Holzarbeiter (Verband)	6,85	1,23	—,13	1,38	—,13	—,08	1,14	—	—	—,07
21	Holzarbeiter (Hülfсарbeiter)	2,04	—	—,07	†—,14	—,02	—,34	—	—	—	—
22	Hutmacher	34,72	—,73	—,04	—,24	—,05	—	4,19	7,29	16,57	1,80
23	Konbitoren	5,25	2,31	—,28	—	—,19	—	—,04	—	—	⁵⁾ —,11
24	Korbmacher	4,03	—,27	—,32	—,62	—	—,18	—,05	—	—	—,11
25	Kupferschmiede	17,75	1,16	—	—,06	—,13	—	3,89	2,40	—,02	—
26	Lederarbeiter	14,07	—,97	—,10	5,16	—,01	—,54	4,14	—	—	—,91
27	Lithographen und Steinbrucker	9,68	1,72	—,14	†—,20	—,01	—,17	1,18	—	—	—
28	Maler	5,63	—,88	—,27	†—,29	—,03	—	—	—	—	—
29	Maurer	7,40	1,53	—,53	† 1,75	—,12	—,04	—,28	—	—	—
30	Metallarbeiter	8,42	1,25	—,16	† 1,10	—,06	—,23	1,47	—	—	—
31	Müller	⁶⁾ 6,91	1,88	—,33	—,87	—,02	—	—	—	—	—,58
32	Porzellanarbeiter	27,79	—,99	—,17	† 6,87	—,16	—	—	3,61	3,61	—,41
33	Sattler	6,93	1,30	—,60	1,51	—	—	—,46	—	—	—,17
34	Schiffszimmerer	4,77	1,98	—,03	—	—	—	—	—	—	—
35	Schmiede	6,77	3,67	—,12	†—,04	—	—,02	—,21	—	—	—
36	Schneider	6,49	1,42	—,19	†—,05	—	—	1,94	—	—	—,04
37	Schuhmacher	5,33	—	—,18	—,28	—,01	—,18	—,73	—	—	—,06
38	Steinseher	4,47	1,11	—,50	†—,58	—,11	—,02	—,17	—,01	—,19	—,18
39	Stoffateure	5,25	1,97	—,33	—	—,59	—	—,14	—	—	—
40	Tapezierer	4,—	—,45	—,12	—	—	—	—,10	—	—	—
41	Töpfer	7,92	1,77	—,75	†—,88	—,16	—,19	—,90	—,97	—	—
42	Vergolber	7,02	1,05	—,07	2,41	—	—	—	—	—	—,43
43	Zigarrensortierer	20,37	—,08	1,27	—	—	—	—,78	2,45	4,08	—,12
44	Zimmerer	8,58	1,92	—,28	†—,40	—,03	—,05	—,44	—	—	—,02
45	Gastwirtsgehülfen	9,80	3,54	—,91	†—,33	—,04	—	—	—	—,80	—
6	Handelshülfсарbeiter	7,56	—,43	—,73	†—,07	—,02	—	—	—,18	—,54	—,39

Bemerkungen. Die bei Tabelle I gemachten Bemerkungen sind nur ausnahmsweise in dieser Tabelle wiederholt.
¹⁾ In den mit einem † versehenen Summen sind Unterstützungen für andere Gewerkschaften enthalten.

um das Bild vollständig zu machen, die einzelnen Ausgaben jeder Organisation für die beiden Jahre verglichen werden müssen. Dies aber muß den Einzelorganisationen bei ihren Jahresabschlüssen vorbehalten bleiben, weil eine solche Schilderung den Umfang der Vespaltung der Gesamtstatistik ungebührlich erweitern würde. Interessant ist die bedeutende Erhöhung der Ausgaben für Streiks und die in gleichem Maße sich bewegende Verringerung der Ausgaben für Reise- und Arbeitslosenunterstützung. Es wurden für Streiks im Jahre 1895 M. 60 113 mehr als 1894 verausgabt,

während die Reiseunterstützung 1895 M. 47 737 und die Arbeitslosenunterstützung M. 43 674 weniger als im Jahre 1894 erforderten. Der Rückgang in der für Reiseunterstützung verausgabten Summe wird nicht allein eine Folge der günstigeren Arbeitsgelegenheit sein, sondern auch durch die in einzelnen Gewerkschaften auf den Generalversammlungen beschlossene Beschränkung der Bezugsberechtigung für Reiseunterstützung hervorgerufen worden sein. Die Ausgabe für Konferenzen und Generalversammlungen ist im Jahre 1895 um M. 21 367 höher gewesen als im Jahre 1894. Es fanden 1894